



Bundesbeschluss Ib über die Planungsgrössen im Nachtrag I zum Voranschlag 2020

vom 6. Mai 2020

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft vom 20. März 2020 sowie die Nachmeldungen
des Bundesrates vom 20. März 2020, 16. April 2020 und 29. April 2020²,
beschliesst:

Art. 1 Rahmenbedingung für die Kreditverwendung

Für die im Anhang aufgeführten Kredite werden Rahmenbedingungen der Kreditverwendung nach Artikel 25 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002³ festgelegt.

Art. 2 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 6. Mai 2020

Die Präsidentin: Isabelle Moret
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 6. Mai 2020

Der Präsident: Hans Stöckli
Die Sekretärin: Martina Buol

1 SR 101
2 Im BBl nicht veröffentlicht
3 SR 171.10

*Anhang
(Art. 1)*

Rahmenbedingungen der Kreditverwendung

*Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
704 Staatssekretariat für Wirtschaft*

A290.0116 Covid: Beitrag Tourismus

Die Mittel sind für zusätzliche Fördermassnahmen von Schweiz Tourismus in den Jahren 2020–2022 für einen nachhaltigen Tourismus vorzusehen.

*Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
803 Bundesamt für Zivilluftfahrt*

V0338.00 Covid: Garantien Luftverkehrsunternehmen

Die Unterstützung wird an die Bedingung geknüpft, dass in der künftigen standortpolitischen Zusammenarbeit mit den Flugverkehrsunternehmen die Klimaziele des Bundesrates, kontrolliert und weiterentwickelt werden.

*Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
803 Bundesamt für Zivilluftfahrt*

V0338.00 Covid: Garantien Luftverkehrsunternehmen

Der Bundesrat hat sicherzustellen, dass die Swiss International Air Lines AG (Swiss) und die Edelweiss Air AG (Edelweiss) schriftlich zusichern, dass sie Reisebüros bis am 30. September 2020 (Ende Rechtsstillstand) das bezahlte Geld für aufgrund des Coronavirus nicht durchgeführte Flüge zurückerstatten, unter Vorbehalt einer einheitlichen, europäischen Lösung betreffend die Rückzahlungsmodalitäten.

*Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
803 Bundesamt für Zivilluftfahrt*

A290.0114 Covid: Unterstützung flugnahe Betriebe

V0338.00 Covid: Garantien Luftverkehrsunternehmen

V0339.00 Covid: Unterstützung flugnahe Betriebe

Die Unterstützung wird an die Bedingung geknüpft, dass die Unternehmen verpflichtet werden, mit den Sozialpartnern sozialverträgliche Lösungen zu suchen, sofern ein Personalabbau unvermeidlich wird.